

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 13/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13. November 2013 die Ordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 27. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Fristen
§ 5	Umfang und Art der Prüfungen
§ 6	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 7	Mündliche Prüfungen
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Bestehen und Nichtbestehen
§ 11	Wiederholung der Prüfungen
§ 12	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 14	Prüfungsausschuss
§ 15	Prüfer und Beisitzer
§ 16	Akademischer Grad
§ 17	Zeugnis und Masterurkunde
§ 18	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 20	Widerspruchsverfahren
§ 21	Gleichstellungsklausel
§ 22	Inkrafttreten

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.

§ 3 - Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

(2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4 - Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Kandidat beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist wiederum im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Anmeldung zum Modul ist innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn verbindlich. Die jeweiligen Anmeldezeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringenden Modulprüfungs- oder Teilprüfungsleistungen ist bis 7 Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.

(4) Die Anmeldung für eine Prüfung bleibt gültig, wenn ein Kandidat zum vorgesehenen Prüfungstermin prüfungsunfähig erkrankt oder beurlaubt ist, d. h., eine Neuanschuldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ist nicht erforderlich, der Studierende ist dann zur Prüfungsteilnahme verpflichtet.

(5) Sollten sich zeitliche Überschneidungen aufgrund von Wiederholungsprüfungen ergeben, so ist zunächst die Prüfung zu wiederholen, die laut Studienplan zuerst zu absolvieren ist. Der Kandidat hat sich dazu im Prüfungsamt von der anderen Prüfung abzumelden. Prüfungen an einem Tag, die sich zeitlich nicht überschneiden, sind wahrzunehmen. Der Kandidat ist zur Teilnahme an maximal 2 Modulprüfungen pro Prüfungstag verpflichtet.

§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6) und/oder
2. mündliche Prüfungen (§ 7)

zu erbringen. Studienleistungen wie Belege, Testate, Praktika, Projekte sind Vorleistungen für Prüfungsleistungen. Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Erstprüfer festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.

(3) Module, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, werden in dieser Sprache geprüft.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten und Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je ECTS-Leistungspunkt etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stunden.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er ein Problem systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten und in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, dabei soll einer der Prüfer Professor oder Juniorprofessor sein.

(4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 7 - Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, dabei soll einer der Prüfer Professor oder Juniorprofessor sein.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Prüfungsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Streichung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Für die Masterprüfung wird ein Gesamtprädikat ermittelt. Das Gesamtprädikat der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Mastermoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei herausragenden Leistungen bis zum Durchschnitt 1,19 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass das Mastermodul mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich, in der Regel innerhalb von höchstens drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilprüfungen sind nach Maßgabe des § 11 zu wiederholen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 - Wiederholung der Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teilprüfungen müssen innerhalb der Fristen gemäß § 4 wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist entsprechend den Fristen gemäß § 4 zu absolvieren. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang sind anzurechnen.

(3) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 12 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang erbracht wurden. Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Umweltingenieurwissenschaften im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu Studienbeginn vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchzuführenden Stelle. (gemäß Lissabon-Konvention)

§ 13 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jeder Professor und Juniorprofessor der Fakultät ist berechtigt, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 78 Credits in diesem Studiengang nachweist, wobei alle Fachgrundlagenmodule sowie das Projekt und die Studienarbeit absolviert sein müssen.

(4) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den zweiten Prüfer sowie
2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Würde dieser Zeitraum überschritten und hat der Kandidat diese Überschreitung nicht zu vertreten, so ist die Bearbeitung abzubrechen und ein neues Thema auszugeben. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzugeben. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers für nicht-kommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

(12) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern innerhalb von sechs Wochen voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 7 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.

(13) Die Note des Mastermoduls setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit (Wichtung 75 %) und der Bewertung der Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(14) Wenn die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studien- und Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Prüfungen fest.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 15 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.").

§ 17 - Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis mit den ECTS-Leistungspunkten der Module des Masterstudiums in deutscher und englischer Sprache sowie der Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung entsprechend § 9 Abs. 4 für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, so wird diese Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

- a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
- b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
- c. gegen Rechtsvorschriften oder
- d. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2014/2015 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss am 13.11.2013

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 27. Januar 2014

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor